

Andreas Rüttimann

Problematische Aspekte der Zusammensetzung der kantonalen Tierversuchskommissionen

Zusammenfassung

Die Hauptaufgabe der kantonalen Tierversuchskommissionen besteht in der Beurteilung der eingehenden Tierversuchsgesuche und der anschließenden Beantragung von deren Bewilligung oder Ablehnung bei der kantonalen Bewilligungsbehörde. Im Vordergrund steht dabei die Prüfung der Unerlässlichkeit und Vornahme der Abwägung zwischen dem erwarteten Kenntnisgewinn und der Belastung der Tiere. Den Kommissionen kommt innerhalb des Bewilligungsverfahrens eine Schlüsselrolle zu, da sie als Fachorgane gelten und die Bewilligungsbehörden deshalb nur aus triftigen Gründen von deren Anträgen abweichen dürfen. In Bezug auf die Zusammensetzung der Gremien schreibt das Tierschutzgesetz lediglich vor, dass diese aus Fachleuten bestehen und die Tierschutzorganisationen angemessen vertreten sein müssen. Die Kantone setzen diese Vorgaben in der Regel so um, dass sie ihre Kommissionen hauptsächlich mit Personen aus dem forschungsnahen Umfeld mit Fachkenntnissen auf dem Gebiet der Naturwissenschaften besetzen. Dies hat zur Folge, dass die Vornahme der Güterabwägung in fachlicher Hinsicht oftmals wenig fundiert durchgeführt wird und die Interessen des Tierschutzes gegenüber jenen der Forschung in rechtswidriger Weise benachteiligt werden. Entsprechend zusammengesetzte Kommissionen vermögen die vom Gesetzgeber an sie gerichteten Erwartungen somit nicht zu erfüllen und sind zudem mit der verfassungsrechtlich garantierten prinzipiellen Gleichrangigkeit von Tierschutz- und Forschungsinteressen nicht zu vereinbaren.

Schlüsselwörter: Tierversuche; Tierversuchskommission; Zusammensetzung; Güterabwägung; Unausgewogenheit

Problematic Aspects of the Composition of the Cantonal Animal Experimentation Committees

Summary

The main task of the cantonal animal experimentation committee is to assess incoming animal experimentation applications and submit them to the cantonal licensing authority for approval or rejection. The focus here is on examining the indispensability of the experiment and weighing up the expected gain in knowledge against the burden on the animals. As the committees are regarded as specialist bodies and the licensing authorities may therefore only deviate from their proposals for valid reasons, they play a key role in the licensing procedure. Regarding the composition of the committees, the Animal Welfare Act only mandates the inclusion of experts and adequate representation of animal welfare organizations. The cantons typically implement these requirements by staffing their committees mainly with members with natural science expertise from research backgrounds. As a result, the interests are not adequately weighed up and animal welfare interests are unlawfully disadvantaged compared to research interests. Committees composed in this way are therefore unable to fulfil the expectations placed on them by the legislator and are also incompatible with the principle of equal priority of animal welfare and research interests guaranteed by constitutional law.

Keywords: animal experiments; animal experimentation committee; composition; balancing of interests; imbalance

1 Einleitung

Tierversuche bilden seit jeher einen der am kontroversesten diskutierten Aspekte der Mensch-Tier-Beziehung. Folgerichtig ist ihre Durchführung in der Schweiz bewilligungspflichtig (Art. 18 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes [TSchG]¹). Da es sich bei der Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen um eine äußerst komplexe Angelegenheit handelt, die ein breites Spektrum an Fachwissen erfordert, bestimmt Art. 34 TSchG, dass die Kantone je eine² aus Fachleuten bestehende Tierversuchskommission zu bestellen haben, die die eingehenden Gesuche begutachtet und der Bewilligungsbehörde – üblicherweise handelt es sich hierbei um die kantonale Veterinärbehörde³ – anschließend einen Antrag auf Bewilligung oder Ablehnung stellt.

Als die Bewilligungsbehörden beratende Fachorgane haben die Kommissionen großen Einfluss auf die Bewilligungspraxis. Ob sie ihren gesetzlichen Auftrag aber tatsächlich in zufriedenstellender Weise zu erfüllen vermögen, hängt maßgeblich von ihrer Zusammensetzung ab. Üblicherweise besetzen die Kantone die Gremien vorwiegend mit forschungsnahen Personen, die über Fachkenntnisse im Bereich der Naturwissenschaften verfügen. Es erscheint jedoch fraglich, ob die tierschutzrechtlichen Vorgaben damit hinreichend umgesetzt werden. Nachfolgend soll daher untersucht werden, wie diese Vorgaben im Lichte der den Kommissionen obliegenden Aufgaben und der einschlägigen verfassungsrechtlichen Prinzipien zu interpretieren sind und welche Konsequenzen daraus für die Praxis erwachsen. Mitberücksichtigt werden dabei auch die praktischen Erfahrungen, die der Autor des vorliegenden Beitrags während seiner sechsjährigen Tätigkeit als Mitglied der Tierversuchskommission des Kantons Zürich sammeln konnte.

¹ Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (SR 455).

² Nach Art. 34 Abs. 1 Satz 2 können auch mehrere Kantone eine gemeinsame Kommission einsetzen. Von dieser Möglichkeit machen denn auch zahlreiche Kantone Gebrauch.

³ Siehe etwa Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über den Tierschutz und die Hunde vom 21. Januar 2009 des Kantons Bern (THV BE; BSG 916.812) oder § 2 Abs. 1 und § 6 Abs. 3 der Verordnung über den Tierschutz vom 7. Februar 2012 des Kantons Basel-Stadt (Tierschutzverordnung BS; SG 365.500).

2 Aufgaben der kantonalen Tierversuchskommissionen

Art. 34 Abs. 2 TSchG sieht vor, dass die kantonalen Tierversuchskommissionen die Bewilligungsbehörden bei der Beurteilung der eingehenden Tierversuchsgesuche unterstützen und zudem für die Kontrolle der Versuchstierhaltungen und der Durchführung der Versuche beigezogen werden. Darüber hinaus können die Kantone ihnen noch weitere Aufgaben übertragen. Im Vordergrund der Kommissionstätigkeit steht jedoch der Prüfung der Tierversuchsanträge (Hehemann, 2019, S. 268). Nach Art. 18 Abs. 3 TSchG sind sämtliche Gesuche für belastende Versuche im Sinne von Art. 17 TSchG in Verbindung mit Art. 136 der Tierschutzverordnung (TSchV)⁴ der jeweils zuständigen Kommission zu unterbreiten.⁵ Diese hat daraufhin zu beurteilen, ob die in Art. 140 TSchV festgehaltenen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind, und bei der Bewilligungsbehörde die Bewilligung (allenfalls mit Auflagen) oder die Ablehnung des Gesuchs zu beantragen (zum Bewilligungsverfahren siehe ausführlich Gerritsen, 2022, S. 147ff.). Die Entscheidkompetenz liegt somit nicht bei der Kommission. Dieser kommt vielmehr eine beratende Funktion zu (Bolliger & Goetschel, 2011, S. 54). Da ihrer Empfehlung erhebliches Gewicht beigemessen wird, hat sie jedoch entscheidenden Einfluss auf das Bewilligungsverfahren. So bestimmt Art. 139 Abs. 4 Satz 1 TSchV, dass die Bewilligungsbehörde ihre Entscheidung über die Tierversuchsanträge „auf Grund des Antrags der Kommission“ fällt. Von diesem darf sie folglich nur aus triftigen Gründen abweichen (BGE 135 II 384 E. 3.4.1).⁶

Das Kernstück der Gesuchsbeurteilung durch die Kommissionen bilden die Prüfung der Unerlässlichkeit des beantragten Versuchs

⁴ Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (SR 455.1).

⁵ Das kantonale Recht kann darüber hinaus vorsehen, dass der Kommission auch Bewilligungsgesuche für nicht belastende Tierversuche vorgelegt werden.

⁶ Solche triftigen Gründe liegen etwa vor, wenn gewichtige, zuverlässig begründete Tatsachen oder Indizien die Überzeugungskraft des Gutachtens ernstlich erschüttern oder wenn der Antrag in seiner Sachverhaltsfeststellung oder Begründung Irrtümer, Unklarheiten, Lücken oder Widersprüche enthält (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2016.0048 vom 5. April 2017 E. 4.2.3).

(Art. 17 TSchG) und die Vornahme der Güterabwägung (Art. 19 Abs. 4 TSchG), bei der die Belastung der Tiere dem erwarteten Kenntnisgewinn gegenübergestellt wird (Hehemann, 2020, S. 405; Swiss Academies of Arts and Sciences, 2022, S. 27).⁷ Die Kriterien für die Beurteilung des unerlässlichen Maßes hat der Bundesrat in Art. 137 TSchV festgelegt. Danach hat der Gesuchsteller nachzuweisen, dass das Versuchsziel in Zusammenhang mit der Erhaltung oder dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Mensch und Tier steht, neue Kenntnisse über grundlegende Lebensvorgänge erwarten lässt oder dem Schutz der natürlichen Umwelt dient (Abs. 1) und dass die geplante Methode im Hinblick auf dieses Ziel sowohl geeignet (Abs. 3) als auch erforderlich (Abs. 2 und 4) ist. Als erforderlich in diesem Sinne ist ein Versuch dann einzustufen, wenn zur Erreichung des Ziels keine tierversuchsfreie Alternative zur Verfügung steht, die kleinste notwendige Anzahl Tiere eingesetzt wird und deren Belastung so gering wie möglich gehalten wird (zum unerlässlichen Maß siehe ausführlich Gerritsen, 2022, S. 222ff.).

Als besonders anspruchsvoll erweist sich die Durchführung der finalen Güterabwägung. Einer der Hauptgründe hierfür besteht darin, dass mit dem erwarteten Kenntnisgewinn auf der einen und der Belastung der Tiere auf der anderen Seite zwei völlig unterschiedliche Güter gegeneinander abzuwägen sind (Alzmann, 2016, S. 94f.). Zusätzlich erschwert wird der Prozess dadurch, dass das Tierschutzgesetz und die dazugehörigen Verordnungen kaum Vorgaben zur Güterabwägung enthalten (vgl. Kley & Sigrist, 2011, S. 40). Für die

⁷ Der Umstand, dass das Erfordernis der Unerlässlichkeit und jenes des Überwiegens des erwarteten Kenntnisgewinns gegenüber den Belastungen der Tiere in unterschiedlichen Bestimmungen verankert sind (die Unerlässlichkeit in Art. 17 TSchG und Art. 140 Abs. 1 lit. a TSchV, die Güterabwägung in Art. 19 Abs. 4 TSchG und Art. 140 Abs. 1 lit. b TSchV), legt den Schluss nahe, dass der Gesetz- und der Ordnungsgeber davon ausgehen, dass es sich um zwei separate Bewilligungsvoraussetzungen handelt. Es erscheint jedoch ebenso vertretbar, die Güterabwägung als Bestandteil der Unerlässlichkeitsprüfung zu betrachten. Da es in praktischer Hinsicht kaum von Relevanz ist, welcher Variante der Vorzug gegeben wird, ist die Unterscheidung der beiden Betrachtungsweisen jedoch in erster Linie von akademischem Interesse (zum Ganzen siehe Gerritsen, 2022, S. 235ff.).

Beurteilung der Belastung hat das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) in Art. 24 der Tierversuchsverordnung⁸ zumindest vier verschiedene Belastungskategorien (Schweregrade 0 bis 3) definiert und auf dieser Grundlage eine Fachinformation inklusive eines umfassenden Beispielkatalogs mit den einzelnen Schweregraden entsprechenden Eingriffen und Manipulationen erarbeitet. Für die Bewertung des Kenntnisergebnisses fehlt ein entsprechender Kriterienkatalog bislang jedoch. Insbesondere im Bereich der Grundlagenforschung, deren künftiger Nutzen naturgemäß nur schwer abschätzbar ist, bereitet die Gewichtung des Kenntnisergebnisses den Kommissionen in der Regel große Mühe. Doch auch bei der Belastungseinschätzung handelt es sich trotz der erwähnten Fachinformation um eine äußerst komplexe Angelegenheit, was u.a. daran liegt, dass natürlich nicht sämtliche Manipulationen, die im Rahmen von Tierversuchen vorgenommen werden, im Beispielkatalog abgebildet werden können und zudem auch kumulativen Effekten angemessen Rechnung zu tragen ist (BLV, 2018, S. 4; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2016.00048 vom 5. April 2017 E. 9.4.2). Eine zusätzliche Schwierigkeit besteht darin, dass in die Belastungskalkulation aufgrund des Tierwürdekonzepts, das dem Schweizer Tierschutzrecht zugrunde liegt (siehe hierzu Bolliger, 2016), auch nicht-pathozentrische Belastungen einzubeziehen sind (Art. 3 lit. a TSchG, Art. 4 Abs. 2 TSchG, Art. 26 Tierversuchsverordnung),⁹ die sich jedoch nicht auf die Schweregradeinteilung auswirken und folglich auch von der entsprechenden Fachinformation nicht erfasst werden.

Die Komplexität der Güterabwägung darf aber selbstverständlich nicht dazu führen, dass deren Ausgang zur willkürlichen

⁸ Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen vom 12. April 2010 (Tierversuchsverordnung; SR 455.163).

⁹ Explizit genannt werden in Art. 3 lit. a TSchG und Art. 36 der Tierversuchsverordnung die Erniedrigung von Tieren, ihre übermäßige Instrumentalisierung und tief greifende Eingriffe in ihr Erscheinungsbild oder ihre Fähigkeiten (siehe dazu etwa Bolliger, 2016, S. 47ff.).

Bauchentscheidung der Kommissionsmitglieder verkommt. Vielmehr sind diese verpflichtet, innerhalb der rechtlichen Grenzen eine faktenbasierte und nachvollziehbare Beurteilung vorzunehmen.

3 Zusammensetzung

3.1 Allgemeines

Da den kantonalen Kommissionen innerhalb des Bewilligungsverfahrens eine tragende Rolle zukommt, ist es im Hinblick auf eine den rechtlichen Anforderungen genügende Bewilligungspraxis von entscheidender Bedeutung, dass sie in einer Weise zusammengesetzt werden, die sie dazu befähigt, die ihnen zufallenden Aufgaben auch tatsächlich kompetent und – als Gesamtgremium¹⁰ – unvoreingenommen wahrzunehmen. Das Tierschutzgesetz enthält in Bezug auf die Zusammensetzung der Kommissionen lediglich vage Vorgaben. So besagt Art. 34 Abs. 1 TSchG einzig, dass diese mit „Fachleuten“ zu besetzen sind und dass die Tierschutzorganisationen „angemessen“ vertreten sein müssen. Die konkrete Ausgestaltung der Gremien liegt folglich in der Kompetenz der Kantone. Diese haben somit neben der Zahl der Mitglieder ihrer Kommission auch den Anteil der Vertreter*innen der Tierschutzorganisationen und weiterer Interessengruppen sowie die erforderlichen Fachkompetenzen zu regeln.

3.2 Zusammensetzung in fachlicher Hinsicht

3.2.1 Rechtliche Anforderungen

Die Beurteilung von Bewilligungsgesuchen für Tierversuche erfordert spezialisiertes Wissen aus unterschiedlichsten Fachrichtungen. Für eine adäquate Gesuchsprüfung von großer Relevanz sind etwa Fachkenntnisse in den Bereichen Human- und Veterinärmedizin –

¹⁰ Zum Umstand, dass die einzelnen Mitglieder meist nicht als unvoreingenommen betrachtet werden können, siehe Seite 108–109.

insbesondere auch in Anästhesie und Analgesie –, Ethologie, Pharmazie, Biologie, Statistik, Labortierkunde, Tierpflege und 3R¹¹. Unverzichtbar im Hinblick auf eine kritische Begutachtung des Versuchsdesigns und verschiedener technischer Aspekte der Versuchsdurchführung ist zudem der Einbezug von Personen, die selbst in der tierversuchsbasierten Forschung tätig sind. Entscheidende Bedeutung kommt außerdem Expert*innen auf dem Gebiet der Geisteswissenschaften, insbesondere der Ethik und der Rechtswissenschaften, zu (zum Ganzen siehe Gerritsen, 2022, S. 619ff.).

Vor dem Hintergrund des den kantonalen Tierversuchskommissionen vom Bundesgesetzgeber zugedachten Zwecks – der kompetenten und fundierten Beratung der Bewilligungsbehörden im Tierversuchsbewilligungsverfahren – ist die in Art. 34 Abs. 1 TSchG enthaltene Anweisung an die Kantone, wonach die Gremien mit Fachleuten zu besetzen sind, dahingehend zu interpretieren, dass eine breit abgestützte, interdisziplinär aufgestellte Kommission zu bestellen ist, die in ihrer Gesamtheit das Spektrum der für eine umfassende Prüfung der Gesuche nötigen Kenntnisse möglichst weitgehend abdeckt. Selbstverständlich wird eine Kommission niemals über Spezialist*innen aus sämtlichen Fachgebieten, mit denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit konfrontiert wird, verfügen. Dennoch sind die Kantone verpflichtet, bei der Zusammenstellung ihrer jeweiligen Kommission darauf zu achten, dass diese in fachlicher Hinsicht auch tatsächlich geeignet ist, die ihr vom Gesetzgeber auferlegten Aufgaben zu erfüllen.¹²

Wie bereits erwähnt, besteht die Hauptaufgabe der Kommissionen in der Prüfung der Unerlässlichkeit der beantragten Tierversuche und der Vornahme der Güterabwägung. Grob unterschieden werden

¹¹ Die 3R nach Russell und Burch (1992/1959) stehen für „replace“, „reduce“, „refine“ und bilden ein allgemein anerkanntes Prinzip der modernen Forschung, nach dem Tierversuche nach Möglichkeit durch Alternativmethoden zu ersetzen und sowohl die Zahl der verwendeten Tiere als auch deren Belastung bei der Durchführung von Tierversuchen auf das Minimum zu reduzieren sind (vgl. Wirth, 1991, S. 71f.).

¹² Die Kommission des Nationalrats hielt in ihrem Bericht zum Entwurf zur 1991 beschlossenen Teilrevision des Tierschutzgesetzes fest, dass es Sache der Kantone sei, entsprechend ihrer Bedürfnisse für eine ausgewogene Zusammensetzung der Kommission zu sorgen (NR-Kommission, 1990, S. 1268).

kann dabei zwischen der wissenschaftlichen Beurteilung der technischen Aspekte des geplanten Experiments, die primär die Frage nach der instrumentellen Eignung und Notwendigkeit des Versuchs betreffen, einerseits und der Gewichtung und wertenden Gegenüberstellung des erwarteten Kenntnisergebnisses und der Belastung der Tiere andererseits. Diese beiden Aufgabenbereiche unterscheiden sich jedoch stark voneinander. Während der erstere hauptsächlich naturwissenschaftliches und statistisches Know-how erfordert, stehen bei letzterem ethische und rechtliche Fragestellungen im Vordergrund (vgl. Gerritsen, 2022, S. 621ff.). Diesen unterschiedlichen Ausprägungen der Gesuchsprüfung ist bei der Zusammensetzung der Kommissionen zwingend Rechnung zu tragen. Um der ihnen vom Gesetzgeber zugeordneten Rolle als Fachorgan tatsächlich gerecht zu werden, müssen die Gremien in der Lage sein, sowohl die technischen Aspekte der beantragten Versuche kompetent zu prüfen als auch eine in ethischer und rechtlicher Hinsicht fundierte Abwägung zwischen dem erwarteten Kenntnisergebnis und der Belastung der Tiere vorzunehmen.

3.2.2 Problematischer Fokus auf naturwissenschaftliche Expertise

Aktuell sind Personen mit naturwissenschaftlichem Hintergrund in der Regel deutlich stärker in den Kommissionen vertreten als solche mit ethischer oder rechtlicher Expertise.¹³ Tatsächlich ist naturwissenschaftliches Fachwissen für eine umfassende Prüfung der eingehenden Gesuche unabdingbar. Ohne Expert*innen aus den entsprechenden Fachbereichen wird es einer Kommission etwa kaum möglich sein, Stärken und Schwächen des von der*dem Antragsteller*in gewählten methodischen Ansatzes zu erkennen, die Gesuche auf die

¹³ Siehe etwa Art. 9 THV BE, der in Bezug auf die Besetzung der Berner Tierversuchskommission in lit. a–g ausschließlich Mitglieder mit Expertise in verschiedenen naturwissenschaftlichen Bereichen vorsieht. Im Kanton Zürich haben in der aktuellen Amtsperiode neun Personen mit naturwissenschaftlichem oder mathematischem Hintergrund Einsitz in der Kommission gegenüber einer Ethikerin und einer Juristin (Staatskalender des Kantons Zürich, abrufbar unter www.zh.ch). Vgl. auch Gerritsen (2022, S. 612).

Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen Standards hinsichtlich einer möglichst geringen Belastung der Tiere hin zu überprüfen oder die Auswirkungen des Versuchs auf die Tiere seriös einzuschätzen. Außerdem können die betreffenden Kommissionsmitglieder mit ihrer Erfahrung wertvolle Hinweise für die Bewertung des Kenntnisergebnisses liefern.

Die Expertise der naturwissenschaftlich geschulten Kommissionsmitglieder beschränkt sich jedoch auf die technischen Aspekte der beantragten Versuche. In Bezug auf die Durchführung der Güterabwägung verfügen sie hingegen über keine besonderen Fachkenntnisse. Diese erfordert die Bewertung und Gewichtung nicht messbarer moralischer Werte. Damit liegt ihr eine Denkstruktur zugrunde, die sich grundlegend von jener unterscheidet, die in den auf Empirie ausgerichteten naturwissenschaftlichen Disziplinen gefragt ist. Bei der Vornahme der Güterabwägung müssen sich die Kommissionsmitglieder mit naturwissenschaftlichem Hintergrund somit auf „fremdes Terrain“ begeben, auf dem sich jene Herangehensweisen und Denkmuster, die in ihren angestammten Fachbereichen gefordert sind, als wenig hilfreich erweisen bzw. sogar hinderlich sein können (Gerritsen, 2022, S. 624f.).

Zusätzlich verschärft wird die Problematik dadurch, dass die Mitglieder der Tierversuchskommissionen keine umfassende Einführung in die Themen „Güterabwägung“ und „unerlässliches Maß“ erhalten. Zwar müssten sie nach Art. 149 Abs. 2 TSchV nach ihrer Wahl einen eintägigen, durch das BLV veranstalteten Einführungskurs absolvieren. Dieser wurde allerdings bereits seit mehreren Jahren nicht mehr durchgeführt.¹⁴ Während ihrer Amtszeit sind die Kommissionsmitglieder zudem lediglich verpflichtet, innerhalb von vier Jahren vier Tage Weiterbildung zu Themen im Bereich der theoretischen Ausbildung von Versuchsleiter*innen oder versuchsdurchführenden Personen nachzuweisen (Art. 149 Abs. 3 in Verbin-

¹⁴ Gemäß Auskunft von Dr. Martin Reist, Leiter Abteilung Tierschutz BLV, und Dr. Otto Maissen, Leiter Fachbereich Tierversuche BLV, vom 31. Januar 2023 ist jedoch geplant, den Kurs künftig wieder anzubieten.

dung mit Art. 132 und Art. 134 TSchV). Die Vermittlung des notwendigen Wissens zur Vornahme einer korrekten Güterabwägung stellt jedoch kein primäres Ziel dieser theoretischen Ausbildung dar (vgl. Art. 24 und 28 der Tierversuchsverordnung). Die obligatorische Weiterbildung ist somit nicht auf diesen – bedeutenden – Aspekt der Kommissionstätigkeit ausgerichtet.

Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass Kommissionsmitglieder mit naturwissenschaftlichem Fachwissen – insbesondere wenn sie selbst in der Forschung tätig sind – in der Regel eine große Zurückhaltung an den Tag legen, wenn es darum geht, den Nutzen eines Forschungsprojekts kritisch zu hinterfragen (Rippe, 2007, S. 114). Nicht selten sehen sie ihre Rolle lediglich darin, die Versuchsanträge daraufhin zu überprüfen, ob die ihnen zugrunde liegenden Hypothesen aus wissenschaftlicher Sicht plausibel erscheinen und die gewählten Methoden möglichst belastungsarm bzw. *state of the art* sind, was dazu führt, dass sie ihr Votum pro oder contra Bewilligung einzig von dieser Beurteilung abhängig machen (vgl. Mayr, 2009, S. 129ff.). Angesichts dessen, dass die Vornahme der Güterabwägung eine der zentralen Tätigkeiten der Tierversuchskommissionen darstellt, kommt ein solches Vorgehen jedoch geradezu einer Weigerung gleich, die Aufgabe als Kommissionsmitglied gesetzeskonform wahrzunehmen.

3.2.3 Ethische und rechtliche Expertise zwingend erforderlich

Im Hinblick auf eine zielführende Diskussion über die ethische Vertretbarkeit eines beantragten Tierversuchs innerhalb der Kommissionen ist der Einbezug von Ethikspezialist*innen unumgänglich. Zwar sind diese bezüglich der Entscheidung, ob unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter Argumente letztlich der erwartete Erkenntnisgewinn oder die Belastung der Tiere höher zu gewichten ist, nicht qualifizierter oder weniger qualifiziert als Expert*innen in anderen Fachbereichen. Schließlich wird ihr diesbezügliches Urteil genauso von der persönlichen Werthaltung beeinflusst, wie dies bei anderen Kommissionsmitgliedern auch der Fall ist. Sie können mit ihrem Fachwissen aber entscheidend zu einer strukturierten und differen-

zierten Auseinandersetzung der Gesamtkommission mit den verschiedenen Argumenten beitragen und die Diskussion somit in unter ethischen Gesichtspunkten geordnete Bahnen lenken (vgl. Praetorius, 1990, S. 64).

Elementar für eine korrekte Gesuchsbeurteilung ist selbstverständlich auch die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben. Diese sind jedoch äußerst komplex und enthalten eine Vielzahl auslegungsbedürftiger Begriffe.¹⁵ Dementsprechend herrschen unter Kommissionsmitgliedern vielfach falsche Vorstellungen bezüglich verschiedener rechtlicher Aspekte der Gesuchsprüfung vor. Diese betreffen etwa den Umfang der Prüfungsbefugnis der Kommissionen bei Gesuchen für Tierversuche, die im Rahmen der Sicherheitsprüfung für bestimmte Produkte gesetzlich vorgeschrieben sind,¹⁶ oder die Bedeutung, die der finanziellen Unterstützung von beantragten Tierversuchen seitens renommierter Forschungsförderungsinstitutionen für die Güterabwägung zukommt.¹⁷ Schwierigkeiten bereiten den Kommissionsmitgliedern auch immer wieder die Fokussierung auf die in

¹⁵ Nach Ansicht des Bundesgerichts zählt die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe auch zum Aufgabenbereich der Tierversuchskommissionen (BGE 135 II 384 E. 3.4.1).

¹⁶ Vielfach wird fälschlicherweise angenommen, dass bei Gesuchen für solche regulatorischen Tierversuche keine Güterabwägung vorzunehmen sei. Tatsächlich ist die Prüfungsbefugnis der Kommission (wie auch der Bewilligungsbehörde) in solchen Fällen jedoch keineswegs auf die formellen Aspekte beschränkt. Vielmehr dürfen entsprechende Versuche nur bewilligt werden, wenn die Güterabwägung ergibt, dass die Verfügbarkeit des jeweiligen Produkts auf dem Markt für die Gesellschaft so bedeutsam ist und gegenüber den bereits verfügbaren Produkten derart weitreichende Vorteile mit sich bringt, dass die Belastung der Tiere als gerechtfertigt erscheint (vgl. Gerritsen, 2022, S. 527ff.).

¹⁷ Häufig gehen Kommissionsmitglieder davon aus, dass die Sprechung eines entsprechenden Förderbeitrags automatisch bedeute, dass der Kenntniserwerb des Forschungsprojekts als hoch einzustufen sei. Dabei übersehen sie jedoch, dass Forschungsförderungsinstitutionen bei der Beurteilung der Förderungswürdigkeit eines Forschungsprojekts – im Gegensatz zu den Tierversuchskommissionen – nicht an die Vorgaben des Tierschutzrechts und die entsprechende Rechtsprechung gebunden sind. Aus diesem Grund kann aus dem Umstand, dass ein Forschungsprojekt von einer renommierten Institution unterstützt wird, nicht ohne Weiteres auf einen gewichtigen Kenntniserwerb im Sinne der Tierschutzgesetzgebung geschlossen werden (vgl. den Beitrag von Gerritsen in diesem Heft, Kap. 4.2, S.70–71).

der Güterabwägung tatsächlich zu berücksichtigenden Interessen¹⁸ und die Identifizierung von Beeinträchtigungen der Tierwürde in Form von nicht-pathozentrischen Belastungen.¹⁹ Darüber hinaus sind bei der Gewichtung des Kenntnisgewinns und der Belastung der Tiere gewisse rechtliche Leitlinien zu beachten (vgl. Eggel & Grimm, 2019, S. 319), die sich aus dem übergeordneten Recht, insbesondere aus der Bundesverfassung (BV)²⁰, und der Rechtsprechung²¹ ergeben.

Vertieftes juristisches Know-how innerhalb der Tierversuchskommissionen ist daher unverzichtbar, um gewährleisten zu können, dass sich die Gesuchsprüfung innerhalb der rechtlichen Vorgaben bewegt. Dies gilt umso mehr, als nur im Kanton Zürich die Gesamtkommission wie auch eine Kommissionsminderheit (mindestens drei gemeinsam handelnde Mitglieder des Elfergremiums) ermächtigt sind, Verfügungen im Bewilligungsverfahren auf rechtlichem Wege anzufechten (§ 12 Abs. 2 des Kantonalen Tierschutzgesetzes des Kantons Zürich [KTSchG ZH]²²).²³ In allen anderen Kantonen können Entscheide, die zuungunsten der betroffenen Tiere ausfallen, lediglich vom BLV mittels Behördenbeschwerde nach Art. 25 TSchG angefochten werden.²⁴ Angesichts von rund 1.000 Tierversuchsbewilligungen, die jedes Jahr durch die kantonalen Behörden

¹⁸ So werden im Rahmen der Diskussion um die Güterabwägung regelmäßig wirtschaftliche Interessen der Antragsteller*innen oder deren Interesse an der Veröffentlichung einer Publikation ins Feld geführt. Mitunter wird als Argument für die Bewilligung eines Gesuchs auch vorgebracht, dass der betreffende Versuch im Falle einer Ablehnung im Ausland durchgeführt würde. Tatsächlich sind all diese Punkte für die Güterabwägung jedoch irrelevant.

¹⁹ Vgl. Seite 96 in diesem Beitrag.

²⁰ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101).

²¹ Relevant sind insbesondere die beiden Bundesgerichtsentscheide BGE 135 II 384 und BGE 135 II 405. Darüber hinaus ebenfalls zu beachten sind die Urteile des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2007.00156 und VB.2007.00157 vom 27. März 2008, VB.2016.00048 vom 5. April 2017 und VB.2021.00276 vom 24. November 2022.

²² Kantonalet Tierschutzgesetz vom 2. Juni 1991 (LS 554.1).

²³ Nach der hier vertretenen Meinung wäre es aus rechtsstaatlichen Gründen dringend geboten, ein solches Rekursrecht in sämtlichen Kantonen vorzusehen.

²⁴ Entscheide, die zuungunsten der gesuchstellenden Forscher*innen ausfallen, können hingegen stets von diesen angefochten werden.

erteilt werden, ist dem BLV jedoch nur eine stichprobenweise Prüfung der Verfügungen möglich, womit es als ein durchaus realistisches Szenario erscheint, dass eine den Tierschutzinteressen eventuell nicht genügend Rechnung tragende Bewilligungspraxis in diesen Kantonen nie einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen wird.

3.2.4 Konsequenzen für Kommissionszusammensetzung

Angesichts der großen Bedeutung, die Spezialist*innen aus den Bereichen Ethik und Recht hinsichtlich einer umfassenden Prüfung der Bewilligungsgesuche zukommt, erscheint eine Kommissionszusammensetzung, bei der überwiegend naturwissenschaftliche Kompetenzen berücksichtigt werden, nicht angezeigt. Wie bereits erwähnt, muss eine Tierversuchskommission befähigt sein, sowohl die technischen Aspekte der beantragten Versuche zu beurteilen als auch eine in ethischer und rechtlicher Hinsicht hohen fachlichen Anforderungen genügende Güterabwägung vorzunehmen. Werden die Gremien vorwiegend mit Spezialist*innen auf dem Gebiet der Naturwissenschaften besetzt, wird der Fokus jedoch zu stark auf die technische Ebene der Gesuchsprüfung gelegt. Dies spiegelt sich auch in der Praxis der Kommissionen wider, in denen die Güterabwägung in der Regel nur sehr oberflächlich – wenn nicht gar lediglich pro forma – behandelt wird²⁵ und die Tierversuchsgesuche als Folge davon routinemäßig bewilligt werden (Gerritsen, 2022, S. 633).²⁶

Um sicherzustellen, dass ihre Kommissionen in fachlicher Hinsicht geeignet sind, eine qualifizierte und fundierte Güterabwägung

²⁵ Auch die Autor*innen einer Studie, in deren Rahmen die Beurteilung von 63 Tierversuchsgesuchen durch die ebenfalls hauptsächlich mit forschungsnahen Expert*innen auf dem Gebiet der Naturwissenschaften besetzte Tierversuchskommission des deutschen Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern untersucht wurde, gelangten zum Schluss, dass die von der Kommission jeweils vorgenommene Güterabwägung den in der juristischen und ethischen Literatur diskutierten Anforderungen mehrheitlich nicht gerecht geworden war (Kirschke et al., 2015, S. 86).

²⁶ Gemäß Tierversuchsstatistik (abrufbar unter www.tv-statistik.ch) beläuft sich die Zahl der in den vergangenen zehn Jahren formell abgelehnten Gesuche auf weniger als ein Prozent der Anzahl der in diesem Zeitraum bewilligten Gesuche.

vorzunehmen, haben die Kantone die hierzu erforderlichen Expert*innen aus den Bereichen der Ethik und des Rechts *in angemessener Zahl* in die Gremien zu berufen. Eine lediglich symbolische Vertretung ist hingegen nicht ausreichend, da bei einer solchen aufgrund der unterschiedlichen Denkstrukturen, die natur- und geisteswissenschaftlichen Disziplinen zugrunde liegen, und den damit verbundenen Schwierigkeiten, sich über die Fachgrenzen hinweg zu verständigen (vgl. Müller, 2013, S. 37), die Gefahr besteht, dass den Hinweisen und Diskussionsbeiträgen der Ethik- und Rechtsspezialist*innen – insbesondere wenn diese interessenpolitisch der Minderheit angehören²⁷ – nicht genügend Beachtung geschenkt wird und diese somit in der Entscheidungsfindung der Gesamtkommission schlicht nicht ernsthaft berücksichtigt werden (vgl. Gerritsen, 2022, S. 629).

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass Kommissionen, in denen die ethische und die rechtliche Expertise – im Vergleich zur numerischen Vertretung der Naturwissenschaften – lediglich symbolisch oder überhaupt nicht repräsentiert sind, ihrem Status als Fachorgan bestenfalls in Bezug auf die technischen Aspekte der Gesuchsprüfung gerecht werden, nicht jedoch hinsichtlich der Vornahme der Güterabwägung. Die betreffenden Kantone kommen der ihnen durch Art. 34 Abs. 1 TSchG auferlegten Pflicht, ihre Kommissionen mit Fachleuten zu besetzen, folglich nicht hinreichend nach.

Im Sinne einer klaren Trennung der unterschiedlichen Aufgabenbereiche und der jeweils erforderlichen Fachkompetenzen wird verschiedentlich vorgeschlagen, ein zweistufiges Kommissionsmodell einzuführen, in dem die Prüfung der technischen Aspekte der Gesuche und die Vornahme der Güterabwägung durch zwei verschiedene Gremien erfolgen würden (siehe etwa Mayr, 2009, S. 133f.). Zu bedenken ist jedoch, dass eine solche Lösung auch mit Schwierigkeiten verbunden sein könnte, was die genauen Abläufe und die Kommunikation der beiden Kommissionen untereinander betrifft, dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass sich die

²⁷ Siehe hierzu Seite 103 in diesem Beitrag.

beiden Beurteilungsebenen gegenseitig beeinflussen können (Gerritsen, 2022, S. 631). Ob bei einem solchen zweistufigen Modell letztlich die Vor- oder die Nachteile überwiegen würden, lässt sich daher zum jetzigen Zeitpunkt kaum seriös prognostizieren.

3.3 Zusammensetzung in interessenpolitischer Hinsicht

3.3.1 Auseinanderhalten von fachlicher Expertise und Interessenvertretung

Von der Zusammensetzung der Tierversuchskommissionen in Bezug auf die fachliche Expertise zu unterscheiden ist die Zusammensetzung hinsichtlich der Repräsentation der verschiedenen tangierten Interessen. Denn die Kommissionsmitglieder bringen nicht nur ihr spezifisches Fachwissen, sondern unweigerlich auch ihre jeweiligen weltanschaulichen Überzeugungen und persönlichen Ansichten in die Kommissionsarbeit mit ein. Diese lassen sich nicht zwingend aus dem fachlichen Hintergrund des jeweiligen Mitglieds ableiten. Relevantere Hinweise liefern etwa der berufliche Werdegang oder Mitgliedschaften in einschlägigen Organisationen oder Verbänden. So liegt es auf der Hand, dass die Kommissionsmitglieder jener Institution oder Unternehmung, für die sie tätig sind, auch interessenpolitisch nahestehen.²⁸ Folglich sind sowohl die auf Vorschlag der Tierschutzorganisationen gewählten Kommissionsmitglieder als auch jene, die im forschungsnahen Umfeld zu verorten sind, nicht nur Expert*innen auf ihrem jeweiligen Fachgebiet, sondern faktisch auch Interessenvertreter*innen für ihre jeweilige Seite (vgl. auch Kley & Sigrist, 2011, S. 43).²⁹

²⁸ Als besonders problematisch erscheint in diesem Zusammenhang der Umstand, dass die Vertreter*innen von Forschungsinstitutionen oftmals Gesuche ihrer eigenen Arbeitgeber*innen und von aktuellen und ehemaligen Arbeitskolleg*innen beurteilen müssen. Es erscheint naheliegend, dass den betreffenden Mitgliedern die Ablehnung solcher Gesuche jeweils besonders schwerfällt – auch in Fällen, in denen sie objektiv betrachtet geboten wäre.

²⁹ Rein rechtlich mögen die Tierversuchskommissionen zwar als Fachgremien und nicht als Forum der Interessenwahrnehmung konzipiert sein (siehe Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2016.00042 vom 5. April 2017 E. 4.3); in der Praxis vermögen sie diesen Anspruch somit jedoch nicht zu erfüllen.

3.3.2 Rechtliche Anforderungen

Bei einer Güterabwägung muss es sich definitionsgemäß um ein ergebnisoffenes Verfahren handeln (Brunner & Looser 2012, Ziff. 43). Im Zusammenhang mit dem Tierversuchsbewilligungsverfahren gilt dies umso mehr, als die konfligierenden Interessen, die bei diesem im Vordergrund stehen – auf der einen Seite das Interesse daran, Forschung zu ermöglichen und sie voranzubringen (siehe insbesondere Art. 20 und Art. 64 BV), und auf der anderen jenes am Tierschutz und an der Achtung der Tierwürde (Art. 80 und Art. 120 Abs. 2 BV) – beide auf Verfassungsstufe verankert und somit prinzipiell gleichrangig sind (BGE 135 II 384 E. 4.3.1; Zenger, 1989, S. 42). Folglich darf keine der beiden Seiten gegenüber der anderen grundsätzlich bevorzugt werden.

Wie oben dargestellt, sind sowohl forschungs- als auch tierschutznahe Kommissionsmitglieder als faktische Interessenvertreter*innen für ihre jeweilige Seite zu betrachten. Als solchen fehlt es ihnen naturgemäß an Objektivität. Gerade der Güterabwägung, bei der die Kommissionsmitglieder – nicht zuletzt in Ermangelung eines verbindlichen Kriterienkatalogs³⁰ – über einen erheblichen Ermessensspielraum verfügen (Binder, 2009, S. 62), wohnt stets auch eine subjektive Komponente inne, in der sich zwangsläufig die persönliche Werthaltung widerspiegelt. So messen Vertreter*innen von Tierschutzorganisationen üblicherweise den Belastungen der Tiere ein sehr hohes Gewicht bei, während es forschungsnahen Kommissionsmitgliedern erfahrungsgemäß schwerfällt, den Selbstzweck von Forschung und damit auch den Nutzen der einzelnen zu beurteilenden Forschungsprojekte kritisch zu hinterfragen. Angesichts dieses Befundes ist ein ergebnisoffenes und somit den rechtlichen Anforderungen entsprechendes Bewilligungsverfahren nur möglich, wenn beide Seiten gleich stark in den Kommissionen vertreten sind (vgl. de Cock Buning, 2015, S. 14; Luy, 2009, S. 182). Eine in diesem Sinne ausgewogene Zusammensetzung ist also Grundvoraussetzung dafür, dass die Gremien als Ganzes jeweils als unvoreingenommen und neutral bezeichnet werden können.

³⁰ Siehe Seite 96 in diesem Beitrag.

Im Lichte der verfassungsrechtlichen Grundlagen ist Art. 34 Abs. 1 TSchG, wonach die Tierschutzorganisationen „angemessen“ vertreten sein müssen, somit dahingehend zu interpretieren, dass die Interessen der Forschung und jene des Tierschutzes in den Kommissionen paritätisch repräsentiert sein müssen.³¹ Eine in numerischer Hinsicht stärkere Vertretung einer der beiden Seiten ist folglich als verfassungswidrig zu qualifizieren.

3.3.3 Unzulässiges Forschungsübergewicht

Trotz der verfassungsrechtlichen Gleichrangigkeit von Forschungs- und Tierschutzinteressen sind forschungsnahe Mitglieder – zu denen neben tierexperimentell Forschenden etwa versuchstierhaltungsleitende Tierärzt*innen, Tierpfleger*innen mit Fachrichtung Tierversuche oder in der klinischen Forschung tätige Veterinär- und Humanmediziner*innen zu zählen sind (vgl. Gerritsen, 2022, S. 624f.) – in den Kommissionen gegenüber jenen, die auf Vorschlag der Tierschutzorganisationen gewählt werden, klar in der Überzahl.³² Diese rechtswidrige Praxis hat zur Folge, dass die Forschungsvertreter*innen die Tierschutzvertreter*innen bei Abstimmungen stets überstimmen können – ungeachtet der Stichhaltigkeit der Argumente, die diese für ihre Position vorbringen. Die verschwindend kleine Zahl

³¹ Selbstverständlich können die Kommissionen zusätzlich noch mit Mitgliedern besetzt werden, die sich interessenpolitisch nicht einer der beiden Seiten zuordnen lassen. Denkbar wäre beispielsweise auch der Einbezug interessierter Laien als Repräsentant*innen der Gesamtgesellschaft (siehe etwa Smith et al., 2007, S. 156).

³² Siehe etwa Art. 6 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes des Kantons Freiburg vom 20. März 2012 (KTSchG FR; SGF 725.1), in dem das Übergewicht der Vertreter*innen der Wissenschaft gegenüber jenen der Tierschutzorganisationen ausdrücklich festgeschrieben ist. Siehe weiter Ziff. 2 Abs. 1 der Vereinbarung über eine gemeinsame Tierversuchskommission der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau vom 4. November 1997 (BS: SG 365.520), wonach sich in dem Gremium drei Vertreter*innen der Tierschutzorganisationen drei Vertreter*innen der pharmazeutischen Industrie und je ein*e Vertreter*in der medizinischen Fakultät und der philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel gegenüberstehen. Im Kanton Zürich werden gemäß § 4 Abs. 2 KTSchG ZH lediglich drei der (höchstens) elf Mitglieder auf Vorschlag der Tierschutzorganisationen gewählt. Siehe auch Gerritsen (2022, S. 617ff.).

abgelehnter Versuchsanträge³³ lässt darauf schließen, dass dies auch tatsächlich an der Tagesordnung ist.

Zwar wird von Behördenseite regelmäßig vorgebracht, dass die tiefe Ablehnungsquote keine Rückschlüsse auf die Qualität der Arbeit der Kommissionen zulasse. Vielmehr sei diese primär darauf zurückzuführen, dass den Bewilligungsentscheiden oftmals Diskussionen zwischen den Gesuchstellenden und den Behörden vorausgingen, die zu Verbesserungen der Tierversuchsanträge führten, und dass Anträge für offensichtlich nicht bewilligungsfähige Gesuche nach ersten informellen Abklärungen bei den Behörden häufig gar nicht erst eingereicht würden.³⁴ Dieses Argument vermag jedoch nicht zu überzeugen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Antragsteller*innen von der großen Bedeutung ihrer eigenen Forschung überzeugt sind und den Nutzen der von ihnen beantragten Tierversuchsprojekte höher gewichten als die Belastung der Tiere. Allerdings mangelt es ihnen diesbezüglich offenkundig an Objektivität. Von einem unvoreingenommenen Gremium wäre daher zu erwarten, dass es in einer gewissen Regelmäßigkeit zu einer anderen Beurteilung gelangt – auch bei Gesuchen, in denen die beantragte Versuchsanordnung aufgrund von Rückmeldungen der Kommission und der Bewilligungsbehörde weitestmöglich optimiert wurde. Gerade angesichts dessen, dass die meisten Versuche gemäß Tierversuchstatistik im Bereich der Grundlagenforschung – einem Bereich, in dem es besonders schwierig ist, den gesellschaftlichen Nutzen des angestrebten Kenntnisgewinns einzuschätzen (vgl. Gerritsen, 2022, S. 463f.) – durchgeführt werden, fällt es jedenfalls schwer, eine Quote von weniger als einem Prozent abgelehnter Gesuche gemessen an der Zahl der bewilligten Anträge³⁵ nicht als klaren Beleg für die fehlende Unvoreingenommenheit der Kommissionen zu werten.

³³ Siehe Fn. 26.

³⁴ Siehe etwa Punkt 4 der Antwort des Bundesrats vom 7. September 2016 auf die Interpellation „Nutzen und Zukunft der kantonalen Tierversuchskommissionen“ (16.3420) Isabelle Chevalley.

³⁵ Siehe Fn. 26.

4 Schlussbetrachtung

Die Hauptaufgabe der kantonalen Tierversuchskommissionen besteht darin, die eingehenden Tierversuchsgesuche zu prüfen und anschließend bei der Bewilligungsbehörde deren Genehmigung oder Ablehnung zu beantragen. Da sie als Fachgremien gelten und die Bewilligungsbehörden folglich nur aus triftigen Gründen von ihren Anträgen abweichen dürfen, kommt ihnen innerhalb des Tierversuchsbewilligungsverfahrens eine Schlüsselposition zu. Folglich ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Kommissionen so zusammengestellt werden, dass sie in der Lage sind, ihre Aufgaben kompetent und im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben zu bewältigen. Das Tierschutzgesetz schreibt diesbezüglich lediglich vor, dass sie aus Fachleuten bestehen und die Tierschutzorganisationen angemessen vertreten sein müssen. Von den Kantonen werden diese Vorgaben offenbar mehrheitlich dahingehend interpretiert, dass die Gremien in erster Linie mit Personen aus dem forschungsnahen Umfeld mit Fachkenntnissen auf dem Gebiet der Naturwissenschaften zu besetzen seien und es genüge, als Gegengewicht eine sich in der Minderheit befindende Vertretung der Tierschutzorganisationen vorzusehen.

Eine solche Kommissionszusammensetzung erweist sich jedoch in zweierlei Hinsicht als höchst problematisch. Zum einen beschränkt sich die Expertise der Kommissionsmitglieder mit naturwissenschaftlichem Hintergrund auf die technischen Aspekte der Gesuchsprüfung. In Bezug auf eine korrekte Vornahme der Abwägung zwischen dem erwarteten Kenntniserwerb und der Belastung der Tiere, die ein Kernelement des Bewilligungsverfahrens darstellt, verfügen sie hingegen über keine besonderen fachlichen Qualifikationen. Um sicherzustellen, dass die Kommissionen auch hinsichtlich dieses – zentralen – Aufgabenbereichs die erforderlichen Kompetenzen aufweisen, ist der angemessene Einbezug geisteswissenschaftlicher Fachkenntnisse, insbesondere auf den Gebieten der Ethik und des Rechts, unabdingbar. Eine lediglich symbolische Repräsentation der entsprechenden Expertise ist dabei nicht ausreichend, da bei einer solchen die Gefahr besteht, dass den Diskussionsbeiträgen und Argumenten der betreffenden Spezialist*innen

nicht genügend Beachtung geschenkt wird. Kommissionen, in denen Fachleute auf den Gebieten der Ethik und des Rechts verglichen mit jenen aus dem Bereich der Naturwissenschaften deutlich untervertreten sind, können folglich bestenfalls bezüglich der technischen Aspekte der Gesuchsprüfung den Status eines Fachorgans für sich beanspruchen. Hinsichtlich der Durchführung der Güterabwägung werden sie den Anforderungen, die an ein solches zu stellen sind, hingegen nicht gerecht. Kantone, die ihre Kommissionen auf diese Weise zusammensetzen, kommen der ihnen obliegenden Pflicht, die Gremien mit Fachleuten zu besetzen, somit nicht hinreichend nach.

Zum anderen gilt es zu bedenken, dass die Beurteilung von Tierversuchsgesuchen aufgrund des erheblichen Ermessensspielraums, der bei der Güterabwägung besteht, unweigerlich durch die persönliche Werthaltung beeinflusst wird. Dabei liegt es in der Natur der Sache, dass forschungsnaher Kommissionsmitglieder den Interessen der Forschung gegenüber jenen des Tierschutzes tendenziell ein höheres Gewicht beimessen, während es sich bei den Vertreter*innen der Tierschutzorganisationen genau umgekehrt verhält. Kommissionen, in denen die forschungsnahen Mitglieder in der Mehrheit sind und infolgedessen die Vertreter*innen der Tierschutzorganisationen stets überstimmen können, fehlt es somit als Gesamtgremium zwangsläufig an der nötigen Unvoreingenommenheit. In der Praxis schlägt sich dieser Umstand in einer verschwindend kleinen Zahl abgelehnter Bewilligungsgesuche nieder. Eine solche Bevorteilung der Forschungsinteressen gegenüber jenen des Tierschutzes ist mit dem Grundsatz der Gleichrangigkeit verfassungsrechtlich geschützter Güter wie auch mit jenem der Ergebnisoffenheit der Güterabwägung nicht zu vereinbaren und muss somit als rechtswidrig qualifiziert werden.

Insgesamt ist somit zu konstatieren, dass die Vorgaben des Tierschutzgesetzes hinsichtlich der Zusammensetzung der kantonalen Kommissionen zu vage sind, um eine rechtskonforme Umsetzung der tierversuchsrechtlichen Vorschriften in Bezug auf die Bewilligung der einzelnen Versuchsvorhaben sicherzustellen. Wünschenswert wäre dementsprechend eine klarere Regelung auf Bundesebene, die ausdrücklich vorsieht, dass die Kommissionen – allenfalls auch

in Form eines zweistufigen Modells – einerseits die erforderliche Fachkompetenz sowohl in Bezug auf die technischen Aspekte der Gesuchsbeurteilung als auch hinsichtlich der Durchführung der Güterabwägung aufweisen und andererseits in interessenpolitischer Hinsicht ausgewogen besetzt sein müssen. Allerdings ist nochmals mit Nachdruck zu betonen, dass die Kantone auch unter der geltenden Rechtslage verpflichtet sind, ihre Kommissionen in diesem Sinne zusammenzustellen, um eine kompetente, objektive und somit rechtskonforme Beurteilung der Bewilligungsgesuche zu gewährleisten.

Literatur und Internetquellen

- Alzmann, N. (2016). *Zur Beurteilung der ethischen Vertretbarkeit von Tierversuchen*. Narr Francke Attempto.
- Binder, R. (2009). Rechtliche Rahmenbedingungen für die Prüfung der ethischen Vertretbarkeit tierexperimenteller Vorhaben in Deutschland, Österreich und der Schweiz. In D. Borchers & J. Luy (Hrsg.), *Der ethisch vertretbare Tierversuch – Kriterien und Grenzen* (S. 53–76). mentis. https://doi.org/10.30965/9783969750988_004
- BLV (Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen). (2018). *Fachinformation Tierversuche 1.04 – Schweregrade*. BLV. https://www.blv.admin.ch/dam/blv/de/dokumente/tiere/publikationen-und-forschung/tierversuche/klassifikation-schweregrad-tv.pdf.download.pdf/116104_DE.pdf
- Bolliger, G. (2016). *Animal Dignity Protection in Swiss Law – Status Quo and Future Perspectives* (Schriften zum Tier im Recht, Bd. 15). Schulthess.
- Bolliger, G. & Goetschel, A.F. (2011). *Die Wahrnehmung tierlicher Interessen im Straf- und Verwaltungsverfahren (unter besonderer Berücksichtigung der Situation des Tierschutzrechtsvollzugs im Kanton Zürich)* (Schriften zum Tier im Recht, Bd. 3). Schulthess.
- Brunner, U. & Looser, M. (2012). *Schutzintensität und Interessen im Umweltrecht – Eine Auswertung von neun umweltrechtlichen Erlassen. Schlussbericht zu einem Forschungsauftrag des BAFU*. Bundesamt für Umwelt. <https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/recht/rechtsgutachten/schutzintensitaetundinteressenimumweltrechteineauswertungvonneun.pdf.download.pdf/schutzintensitaetundinteressenimumweltrechteineauswertungvonneun.pdf>

- de Cock Buning, T. (2015). Structural Aspects of the Ethical Assessment: Assumptions and Implications on Animal Protection and Societal Distrust. *ALTEX Proceedings*, 4 (1), 12–15.
- Eggel, M. & Grimm, H. (2019). How to Tip the Harm-Benefit-Scales in Gene Editing – and Why Legal Regulations always Trump Personal and Public Beliefs in Project Evaluation in Animal Research. In E. Vinnari & M. Vinnari (Hrsg.), *Sustainable Governance and Management of Food Systems* (S. 319–324). Wageningen Academic. https://doi.org/10.3920/978-90-8686-892-6_44
- Gerritsen, V. (2022). *Güterabwägung im Tierversuchsbewilligungsverfahren* (Schriften zum Tier im Recht, Bd. 23). Schulthess.
- Gerritsen, V. (2024). Der gesellschaftliche Nutzen von Tierversuchen. *TIERethik*, 16 (1), 60–90. <https://doi.org/10.58848/tierethik.2024.1.60>
- Hehemann, L. (2019). *Die Genehmigung von Tierversuchen im Spannungsfeld von Tierschutz und Forschungsfreiheit – Ein Rechtsvergleich zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz*. Schulthess.
- Hehemann, L. (2020). Die Behördenbeschwerde im Tierschutzversuchsrecht. *Schweizerische Juristen-Zeitung*, 116 (12), 403–411.
- Kirschke, S., Erdmann, P. & Langanke, M. (2015). Abwägung mit Maß? Empirisch-ethische Untersuchungen zur Abwägungspraxis im Tierversuchswesen. *TIERethik – Zeitschrift zur Mensch-Tier-Beziehung*, 2 (11), 65–92.
- Kley, A. & Sigrist, M. (2011). Güterabwägung bei Tierversuchen – Intentionen des Gesetzgebers und erste Anwendungen. In H. Sigg & G. Follers (Hrsg.), *Güterabwägung bei der Bewilligung von Tierversuchen – Die Güterabwägung interdisziplinär kritisch beleuchtet* (S. 35–47). Collegium Helveticum.
- Luy, J. (2009). Ein Leitfaden für die Teilprüfung der „ethischen Vertretbarkeit“ im engeren Sinn. In D. Borchers & J. Luy (Hrsg.), *Der ethisch vertretbare Tierversuch – Kriterien und Grenzen* (S. 173–191). mentis. https://doi.org/10.30965/9783969750988_010
- Mayr, P. (2009). Der „Gold Standard“ rostet. Tierversuche jenseits von Wissenschaftlichkeit. In D. Borchers & J. Luy (Hrsg.), *Der ethisch vertretbare Tierversuch – Kriterien und Grenzen* (S. 125–139). mentis. https://doi.org/10.30965/9783969750988_008
- Müller, M. (2013). *Verhältnismässigkeit – Gedanken zu einem Zauberwürfel*. Stämpfli.
- Praetorius, I. (1990). Die gesellschaftliche Rolle der Ethik – am Beispiel der Tierversuche. In C.A. Reinhardt (Hrsg.), *Sind Tierversuche vertret-*

- bar? Beiträge zum Verantwortungsbewusstsein in den biomedizinischen Wissenschaften* (Zürcher Hochschulforum, Bd. 16) (S. 63–72). Verlag der Fachvereine an den schweizerischen Hochschulen und Techniken.
- Rippe, K.P. (2007). Selbstverwaltung der Wissenschaft oder eine Bedrohung der Wissenschaftsfreiheit? Anmerkungen zur Legitimität von Ethikkommissionen in staatlichen Bewilligungsverfahren. In R. Porz, C. Rehmann-Sutter, J.L. Scully & M. Zimmermann-Acklin (Hrsg.), *Gekauftes Gewissen? Zur Rolle der Bioethik in Institutionen* (S. 89–115). mentis. https://doi.org/10.30965/9783969750537_007
- Russell, W.M.S. & Burch, R.L. (1992/1959). *The Principles of Humane Experimental Technique*. Universities Federation for Animal Welfare.
- Smith, J.A., van den Broek, F.A.R., Cantó Martorell, J., Hackbarth, H., Ruksenas, O. & Zeller W. (2007). Principles and Practice in Ethical Review of Animal Experiments across Europe: Summary of the Report of a FELASA Working Group on Ethical Evaluation of Animal Experiments. *Laboratory Animals*, 41, 143–160. <https://doi.org/10.1258/002367707780378212>
- Swiss Academies of Arts and Sciences. (2022). *Weighing of Interests for Proposed Animal Experiments. Guidance for Applicants* (2. Aufl.). Swiss Academies of Arts and Sciences. https://www.samw.ch/dam/jcr:5da34179-b2d4-4595-8548-6734361c4b36/recommendations_sams_weighing_of_interests_animal_experiments_2022.pdf
- Wirth, P.E. (1991). *Gesetzgebung und Vollzug im Bereiche der Tierversuche*. Haupt.
- Zenger, C.A. (1989). Das „unerlässliche Mass“ an Tierversuchen – Ergebnisse und Grenzen der juristischen Interpretation eines „unbestimmten Rechtsbegriffs“. *Beihefte zur Zeitschrift für Schweizerisches Recht*, (8). Helbing & Lichtenhahn.

Materialien

- NR-Kommission – Kommission des Nationalrats. (1990). *Volksinitiative „zur drastischen und schrittweisen Einschränkung der Tierversuche (Weg vom Tierversuch!)“*. Bericht der Kommission des Nationalrates über einen Gegenentwurf auf Gesetzesstufe (Änderung des Tierschutzgesetzes) vom 16. Januar 1990. BBl 1990 III 1257.

Zur Person

Lic. iur. Andreas Rüttimann ist seit 2008 als rechtswissenschaftlicher Mitarbeiter bei der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) tätig. Er hat als Mitverfasser an diversen Fachartikeln und Rechtsgutachten im Bereich des rechtlichen Tierschutzes mitgewirkt und referiert regelmäßig an Ausbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen zu tierschutzrechtlichen Fragen. Außerdem ist er Co-Autor des Kommentars *Schweizer Tierschutzstrafrecht in Theorie und Praxis*, des Praxisratgebers *Pferd im Recht transparent* sowie der Bücher *Enthornen von Rindern unter dem Aspekt der Tierwürde* und *Baujagd unter dem Aspekt des Tierschutz- und Jagdrechts*. Von 2017 bis 2023 hatte er überdies Einsitz in der Tierversuchskommission des Kantons Zürich.

Korrespondenzadresse

Andreas Rüttimann
Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9
8006 Zürich, Schweiz
Tel. +41 (0)43 443 06 43
www.tierimrecht.org
E-Mail: ruettimann@tierimrecht.org

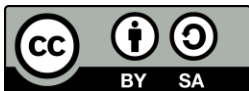
Beitragsinformationen

Zitationshinweis:

Rüttimann, A. (2024). Problematische Aspekte der Zusammensetzung der kantonalen Tierversuchskommissionen. *TIERethik*, 16 (1), 91–115. <https://doi.org/10.58848/tierethik.2024.1.91>
<https://www.tierethik.net/>

Online verfügbar: 28.03.2024

ISSN: 2698–9905 (Print); 2698–9921 (Online)



Dieser Artikel ist freigegeben unter der Creative-Commons-Lizenz CC BY-SA 4.0 (Weitergabe unter gleichen Bedingungen). Diese Lizenz gilt nur für das Originalmaterial. Alle gekennzeichneten Fremdinhalte (z.B. Abbildungen, Fotos, Tabellen, Zitate etc.) sind von der CC-Lizenz ausgenommen. Für deren Wiederverwendung ist es ggf. erforderlich, weitere Nutzungsgenehmigungen beim jeweiligen Rechteinhaber einzuholen. <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/de/legalcode>